

Zusätzliche Nutzungsbestimmungen für die Sporthalle West

1. In der Sporthalle West ist eine Tribüne vorhanden. Auf dieser Tribüne ist der Aufenthalt von gleichzeitig maximal 300 Personen zulässig. Zusätzlich sind im Gang oberhalb der Tribüne Stehplätze für maximal 100 Personen zulässig. Dieser Gang muss unabhängig davon auf einer Breite von mindestens 1,00 m als Fluchtweg offengehalten werden. Insgesamt sind so maximal 400 Besucher/innen zulässig.
2. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken ist im Tribünenbereich erlaubt. Im Tribünenbereich sind entsprechende Abfallbehälter aufgestellt, deren Nutzung verpflichtend ist.
3. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beabsichtigt, ist eine entsprechende Genehmigung beim Fachbereich Öffentliche Ordnung, Geschäftsbereich Gewerbe zu beantragen. Der Ausschank ist nur im Foyer der Halle zulässig.
4. Zusätzliche Beschallungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem städtischen Fachbereich Schule und Sport und benutzt werden.
5. Für die Veranstaltung ist eine Person zu benennen, die für die Durchführung verantwortlich zeichnet. Diese hat zuvor den Transponder/Schlüssel beim Fachbereich Schule und Sport abzuholen, falls nicht ohnehin bereits ein Transponder/Schlüssel im Verein vorhanden ist.
6. Nach Abschluss der Veranstaltung sind sämtliche Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verlassen und die automatische Eingangstür muss verschlossen sein.
7. Die Halle sowie Nebenräume und Toilettenanlagen sowie das vorhandene Mobiliar sind gereinigt zu hinterlassen.
8. Soweit das Foyer und die Küche genutzt wurden, sind auch diese gereinigt zu hinterlassen. Dieses gilt sowohl für den Boden als auch für die Tische, Bänke und Stühle.
9. Falls der Stadt über den sonst üblichen Rahmen hinaus Reinigungsaufwand entsteht, werden die dadurch anfallenden Kosten dem Genehmigungsadressaten in Rechnung gestellt.
10. Das Anbringen von Werbebannern auf dem Prallschutz o.ä. ist untersagt.
11. Soweit beabsichtigt ist, eigene Sportgeräte/-materialien in den überlassenen Räumlichkeiten zu lagern, ist dies nur in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Schule und Sport zulässig. Diese Sportgeräte/-materialien sind nicht über die städtische Gebäudeversicherung mitversichert. Für evtl. Schäden hieran haftet die Stadt Bocholt nicht.
12. Werden bei Fußball-Veranstaltungen statt der vorhandenen Handballtore mobile Tore genutzt, so sind diese gegen Umkippen zu sichern. Um den Sportboden zu schützen, sind entsprechenden Vorkehrungen (Unterlage von Matten unter die Torrahmen o.ä.) zu treffen.
13. In der Halle sind mehrere Türen ausdrücklich als Notausgang gekennzeichnet. Diese Türen dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
14. Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art (Pkw, Getränkewagen, Anhänger etc.) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Rettungswege und Zufahrten müssen freigehalten werden.